Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Die Landrätin
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Kaiserstraße 85
42781 Haan

Ihr Schreiben	vom 06.08.2026	Auskunft erteilt	Herr Schlender
Aktenzeichen	38	Zimmer	8.109
Datum	26.10.2026	Tel. 02104 1778-	010
	Bitte geben Sie bei jeder Antwort das Aktenzeichen an.	Fax 02104 1778-	4590
		E-Mail	torsten.schlender@kreis-me.de

Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Haan
- Stellungnahme zum Entwurf der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans vom 24.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 06.08.2026 haben Sie den Entwurf zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Haan vorgelegt.
Eine inhaltliche Vorabstimmung ist zudem seitens der Stadt Haan bereits im Vorfeld mit dem damaligen Kreisbrandmeister erfolgt.
Nach erfolgter Prüfung unter Einbeziehung des Kreisbrandmeisters nehme ich als Aufsichtsbehörde gemäß § 53 Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz NRW (BHKG) hierzu wie folgt Stellung:

Der Entwurf der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans wird in wesentlichen Teilen mitgetragen. Die darin dargestellten Grundlagen, Bewertungen und vorgesehenen Maßnahmen erscheinen überwiegend nachvollziehbar. Zu einzelnen Punkten bestehen jedoch Ergänzungs-, Konkretisierungs- und Änderungsbedarfe, die nachfolgend dargestellt werden.

Zugrunde liegen der Fortschreibung die Empfehlungen des Verbandes der Feuerwehren Nordrhein-Westfalen (VdF) und der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren Nordrhein-Westfalen (AGBF) zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen.
Die Fortschreibung wurde durch die Kommunalagentur NRW im Auftrag der Stadt Haan erstellt.
Unberührt davon bleibt gemäß § 3 Abs. 3 BHKG die Verantwortung der Gemeinde, unter

...

Beteiligung ihrer Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan zu erstellen und fortzuschreiben. Die unterstützende Rolle des beauftragten Unternehmens wird in Kapitel 1 zutreffend dargestellt.
Der vorgelegte Planentwurf trägt die Signatur der Kommunalagentur. Für die Beschlussfassung und Inkraftsetzung als Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans gemäß § 3 Abs. 1 BHKG ist ein formeller Beschluss der Stadt Haan erforderlich. Die endgültige Fassung ist daher unter Verwendung des Briefkopfs der Stadt Haan auszufertigen und durch den Bürgermeister zu unterzeichnen.

I. Allgemeines

Jugendfeuerwehr (3.4.2)

Es wird ausgeführt, dass der Zugriff auf Ausrüstungsgegenstände bei Übungen für jüngere Mitglieder erschwert wird, da auf Fahrzeuge der Einsatzabteilung zurückgegriffen wird und die Fahrzeug- und Beladehöhe dort die Entnahme erschwert. Es wird angeregt, über eine Anpassung der Fahrzeugkonzeptionierung nachzudenken, zum Beispiel durch die Beschaffung eines multifunktional nutzbaren Fahrzeugs (Mittleres Löschfahrzeug (MLF) für die Kinder- und Jugendfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr und ggf. Tagesdienst etc.).
Die Mitgliederzahlen der Jugendfeuerwehr und die erwarteten Übergänge in den aktiven Dienst werden positiv bewertet. Die Jugendfeuerwehr ist ein wesentlicher Baustein zur langfristigen Sicherung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr. Eine Steigerung der bisherigen Übernahmequote in die Einsatzabteilung ist grundsätzlich anzustreben. Darüber hinaus wird empfohlen, auch die Mitgliederstärke der Kinderfeuerwehr als langfristigen Entwicklungsindikator in die Brandschutzbedarfsplanung aufzunehmen.

Die noch ausstehenden Maßnahmen zu Gunsten der Kinder- und Jugendfeuerwehr sollten zeitnah umgesetzt werden. Verzögerungen in diesem Bereich beeinträchtigen die Nachwuchsgewinnung und stehen dem langfristigen Erhalt der Einsatzfähigkeit entgegen.

Motivationsförderung Ehrenamt (3.6)

Die getroffenen Maßnahmen zur Motivation und Förderung des Ehrenamts werden von hier ausdrücklich begrüßt und spiegeln die Notwendigkeit und Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr wider.

Löschwasserversorgung (4.1.2)

Zur Löschwasserversorgung im Stadtgebiet Haan wird nur eine sehr allgemeine Aussage getroffen. Es ist nicht erkennbar, welcher Löschwasserbedarf vorliegt und ob eine Löschwasseranalyse durchgeführt wurde.

Die Beurteilung der Löschwasserversorgung unter Bezugnahme auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist ohne ein belastbares Wasserversorgungskonzept nach § 38 Landeswassergesetz nicht hinreichend überprüfbar. Die Grundlagen der Bewertung sind daher nachvollziehbar darzustellen.

Gefährdungsanalyse (4.5)

Eine Gefährdungsanalyse der einzelnen Planquadrate ist dem vorgelegten Entwurf nicht beigefügt. Daher ist eine vertiefte Bewertung einzelner Gefahrenschwerpunkte, besonderer Objekte und relevanter Infrastrukturen von hier nicht möglich und kann somit nicht Bestandteil der Überprüfung sein.

Angesichts der ansässigen Betriebe, der Gefahrguttransporte und der der Feuerwehr gemäß § 3 Abs. 6 BHKG zugewiesenen Verkehrswege erscheint eine ausschließliche Einstufung lediglich in Gefahrenklasse 1 und 2 nicht für jedes Szenario ausreichend. Die Fortschreibung sollte die relevanten Gefahrenlagen, die erforderlichen Fähigkeiten sowie die Einbindung der Konzepte des Kreises Mettmann zur ABC-Gefahrenabwehr nachvollziehbar darstellen.

Brandschutzerziehung und -aufklärung (5.1 ff.)

Es wird Entwicklungsbedarf in der Konzeptionierung der Pflichtaufgabe Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung erkannt.
Die bisherige Schwerpunktsetzung auf Kindertagesstätten und Schulen sollte um weitere Zielgruppen ergänzt werden. Insbesondere Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Personen mit besonderen Unterstützungsbedarfen sollten regelmäßig und adressatengerecht angesprochen werden (s. Schneider, § 3 BHKG, Rn. 117).
Darüber hinaus sollte die Konzeptionierung Themen der Selbsthilfe gemäß § 1 Abs. 4 BHKG einbeziehen, da Brandschutz, Hilfeleistung und der Katastrophenschutz auf der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung aufbauen.

Künftig werden die Themen Katastrophen- und Zivilschutz auch für die mithin zuständigen Kommunen eine hervorgehobene Rolle für die Selbsthilfe ihrer Einwohnerinnen und Einwohner spielen (§ 5 Abs. 1 und 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz [ZSKG]).

Warnung der Bevölkerung (5.3)

Die Warnung der Bevölkerung ist gemäß § 3 Abs. 1 BHKG eine gemeinsame Aufgabe von Gemeinden und Kreis. Neben den vorhandenen und fest montierten Sirenenanlagen sollten auch weitere Warnmittel, wie beispielsweise mobile Warnanlagen, zur Optimierung der Warnung ihrer Bevölkerung durch die Stadt Haan in Betracht gezogen werden.

Die Landrätin
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Stab für außergewöhnliche Ereignisse (5.4)

Es wird ausgeführt, dass regelmäßig Sitzungen und Übungen in Verbindung mit Vertretern der Feuerwehr durchgeführt werden. Es wird um Information gebeten, welche Inhalte beübt wurden und in welcher Häufigkeit dies im letzten Fortschreibungszeitraum erfolgte.

Vorbeugender Brandschutz (6, 9.2)

Es wird nicht weiter ausgeführt, wer künftig die Aufgaben der Brandschutzdienststelle gemäß § 25 BHKG durchführen soll. Ich bitte um Auskunft, ob und wann die brandschutztechnischen Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren vom Kreis Mettmann auf die Stadt Haan übertragen werden sollen. Hierzu ist die personelle Ausstattung einschließlich notwendiger Qualifikation erforderlich.

Bezüglich der Brandverhütungsschauen ist festzustellen, dass die Stadt Haan ihrer Verpflichtung gemäß § 26 BHKG in den vergangenen Jahren nicht bzw. nur teilweise nachgekommen ist. Die Anzahl der durchgeführten Brandverhütungsschauen in den Jahren 2020 bis einschließlich 2023 ist unzureichend, für das Jahr 2024 ist eine deutliche Steigerung erkennbar. Zahlen für 2025 liegen leider nicht vor und sollten zeitnah nachgereicht werden.

Ich bitte zudem um eine gesamtkonzeptionelle Darstellung, wie künftig die Pflichtaufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes durch die Stadt Haan wahrgenommen werden sollen.

Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Kreises, anderer Gemeinden und Dritten (7.1 ff.)

Die in den Kapiteln beschriebene Zusammenarbeit kann von hier als vorbildlich bestätigt werden.

II. Personelles

Hauptamtliche Wache (8.1.1.1)

Der Personalausfallfaktor für die Funktionsberechnung der hauptamtlichen Kräfte wird im Entwurf nicht genannt. Von daher kann von hier keine Beurteilung über die ausreichende Quantität erfolgen.

Es wird ausgeführt, dass die Sonderfahrzeuge Kraftfahrdrehleiter und Rüstwagen offensichtlich mit einer sog. Springerbesatzung besetzt werden. Es ist dazustellen, wie die zeitnahe Besetzung der Kraftfahrdrehleiter zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges erfolgt, wenn die Besatzung im Paralleleinsatz mit dem Rüstwagen (z.B. bei eingeklemmter Person auf der Autobahn) gebunden ist. Ferner wird um Angaben zur Quantität der Maschinisten für die Kraftfahrdrehleiter aus dem Ehrenamt gebeten (siehe auch Punkt 9.2).

Löschzug 1 (8.1.1.2.1)

Im Löschzug 1 liegt der Anteil der Atemschutzgeräteträger bei 48 % und ist als gering zu bewerten.

...

Die Anzahl der Gruppenführer wird mit drei Qualifikationen und die Anzahl der Maschinisten mit Fahrerlaubnis Klasse C mit fünf angegeben. Auch diese Anzahl ist als gering zu bewerten und sollte zeitnah gesteigert werden, um eine umfängliche Einsatzfähigkeit des Löschzuges 1 sicherzustellen.

Löschzug 2 (8.1.1.2.2)

Die Angaben zu den Qualifikationen im Löschzug 2 sind kongruent zu den Anforderungen.

Insgesamt ist die Anzahl der ehrenamtlichen Angehörigen am Standort der Feuer- und Rettungswache (Löschzüge 1 und 2) selbst bei einem konservativ betrachteten Personalausfallfaktor von 3,0 als zu gering zu betrachten. Geht man von 18 notwendigen Funktionen (LF20, LF20KatS, RW, WLF) aus, ergibt sich eine quantitative notwendige Anzahl von 72 Feuerwehrangehörigen. Verfügbar sind in beiden Löschzügen 59 Feuerwehrangehörige. Das Delta von 13 notwendigen Feuerwehrangehörigen sollte bis spätestens zur nächsten Fortschreibung ausgeglichen sein.

Löschzug 3 (8.1.2)

Im Löschzug 3 liegt der Anteil der Atemschutzgeräteträger bei 44 % und ist als gering zu bewerten. Insgesamt ist die Anzahl der ehrenamtlichen Angehörigen im Löschzug 3 selbst bei einem konservativ betrachteten Personalausfallfaktor von 3,0 als zu gering zu betrachten. Geht man von neun notwendigen Funktionen (HLF20) sowie zwei Funktionen (KEF) aus, ergibt sich eine quantitative notwendige Anzahl von 44 Feuerwehrangehörigen. Verfügbar sind im Löschzug 3 25 Feuerwehrangehörige. Das Delta von 19 notwendigen Feuerwehrangehörigen sollte bis spätestens zur nächsten Fortschreibung ausgeglichen sein.
In Summe ergibt sich von hier ein zusätzlicher Bedarf von 32 Personen in beiden Standorten des Ehrenamtes. Der Gutachter führt in Tabelle 26 sogar einen zusätzlichen Personalbedarf im Ehrenamt von insgesamt 53 Personen auf. Hier sind gutachterlicherseits noch weitere Funktionen für den Katastrophenschutz vorgesehen, was von hier unterstützt wird. Es ist konzeptionell darzustellen, wie dieser Aufwuchs in welcher Zeitschiene erreicht werden soll.

Tagesverfügbarkeit (8.1.1.2.1, 8.1.1.2.2, 8.1.2, 8.4.2)

Die Tagesverfügbarkeit ist an beiden ehrenamtlichen Standorten sehr eingeschränkt bzw. in Gruiten überhaupt nicht gegeben. Es wird um eine konzeptionelle Darstellung gebeten, wie diesem Mangel begegnet werden kann. Denkbar wären hier die gezielte Anwerbung von Feuerwehrangehörigen im Rahmen einer Doppelmitgliedschaft (Wohnort vs. Arbeitsort) oder die Bereitstellung von Homeoffice-Arbeitsplätzen an den Standorten.

Die Mitgliederwerbung ist fortzuführen und durch ein schlüssiges Motivations- und Gewinnungskonzept zu ergänzen. Es sollte insbesondere dargestellt werden, wie bereits vorhandene ehrenamtliche Einsatzkräfte gefördert und langfristig gebunden sowie neue ehrenamtliche Einsatzkräfte gewonnen werden können. Zusätzlich kann Tagesdienstpersonal der Hauptamtlichen Wache berücksichtigt werden, wenn dies innerhalb der Feuer- und Rettungswache unmittelbar einsetzbar ist.

III. Bauliches

Feuer- und Rettungswache Haan (8.1.1)

Es wird ausgeführt, dass für die Leitung der Feuerwehr sowie für die Einheitsführer keine Büros zur Verfügung stehen. Es wird weiter ausgeführt, dass Spind-Räume in nicht ausreichender Anzahl vorhanden sind. Es wird um Stellungnahme gebeten, wie diesen räumlichen Defiziten, auch ggf. in Hinblick auf den notwendigen Aufwuchs des Hauptamtes, begegnet werden soll.

Feuerwehrhaus Gruiten (8.1.2)

Das Feuerwehrhaus des Löschzuges Gruiten entspricht nicht den Anforderungen an normative und arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen sowie nicht den Anforderungen an eine leistungsfähige Feuerwehr. Der Gutachter beschreibt den Zustand als „mangelhaft".
Der Löschzug Gruiten ist somit nur noch bedingt einsatzfähig. Es wird ausgeführt, dass ein Neubau geplant und realisiert werden soll. Es wird um Vorlage eines konkreten Zeit- und Projektplanes einschließlich der entsprechenden Budgetierung gebeten.

Kritische Infrastruktur Feuerwehrhäuser (8.3.1)

Die Auswirkungen von Starkregen, Hitze und lang andauernden Stromausfällen auf die Einrichtungen der Gefahrenabwehr sind in der Brandschutzbedarfsplanung umfassend zu berücksichtigen. Dies betrifft sowohl die Feuer- und Rettungswache als auch das Feuerwehrhaus Gruiten.
Für alle Standorte sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen Starkregenereignisse, Notstromversorgungskonzepte sowie Maßnahmen zum Erhalt der technischen Leistungsfähigkeit bei hohen Temperaturen vorzusehen. Die in der Hitzeperiode 2026 kreisweit bekanntgewordenen Einschränkungen bei Atemschutz- und Funktechnik verdeutlichen den Prüfbedarf.
Aufgrund der globalen klimatischen Entwicklung ist von steigenden Eintrittswahrscheinlichkeiten für Extremwetterlagen auszugehen.
Es sollte dargestellt werden, wie die Stadt Haan ihre Standorte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr dahingehend konzeptionell schützen und ertüchtigen will.

IV. Organisatorisches

Einsatzführungsdienst (8.2.1)

Es wird ausgeführt, dass für den A-Dienst als oberste Führungsebene der Feuerwehr Haan kein Dienstplan existiert. Es ist organisatorisch sicherzustellen, dass der A-Dienst, auch als Ansprechpartner für den Kreis Mettmann als Aufsichtsbehörde, jederzeit erreichbar ist. Eine entsprechende Einbindung in die Alarm- und Ausrückordnung ist ggf. vorzusehen. Der A-Dienst sollte bei besonderen und durch die Stadt Haan definierten Einsatzlagen, z.B. TH3_PZug bereits im Erstalarm eingebunden werden.

V. Schutzziel (9)

Das von der Stadt Haan geplante künftige Schutzziel gemäß Tabelle 19

Schutzziel 1:
10 Funktionen
in einer Hilfsfrist von 8 Minuten
bei einem Zielerreichungsgrad von mindestens 80 % sowie

Schutzziel 2
weitere 6 Funktionen
in einer Hilfsfrist von 13 Minuten
bei einem Zielerreichungsgrad von mindestens 80 %

wird von hier mitgetragen.

Es muss jedoch festgestellt werden, dass die Zielerreichung der Berichtsjahre 2020 bis 2024 mit teilweise lediglich 36 % der Zielerreichung im Schutzziel 1 deutlich verfehlt wurden.
Auch im Schutzziel 2 liegt die Zielerreichung für das Jahr 2024 lediglich bei 36 %.

Die Ursächlichkeit hierfür und für die teilweise erheblichen Schwankungen in der Zielerreichung sind zu analysieren und darzulegen. Hilfreich zur Darstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Haan kann auch eine separate Auswertung der zeitlichen Erreichbarkeit der Einsatzstellen sein (z.B. durchschnittliche Eintreffzeit bei zeitkritischen Einsätzen in X Minuten, zeitliche Erreichbarkeit Ziel 1 in X Prozent erreicht).
Es wird aufgrund der geringen Einsatzzahlen zur Auswertung zudem empfohlen, künftig auch weitere Einsätze bei der Auswertung der Zielerreichung mit einzubeziehen, z.B. für das Schutzziel 1 die Einsätze bei BMA-Auslösung als qualifizierte Feuermeldung, die zunächst kein anderes Ausrücken erwirkt als der zeitkritische Wohnungsbrand.

...

Aufgrund der dargestellten Schutzzielerfüllung wird darum gebeten, eine Auswertung unter den zuvor beschriebenen Gesichtspunkten für die Jahre 2025 und 2026 bis einschließlich des 30.06.2026 auszuwerten und bis zum 28.02.2027 vorzulegen. Es ist auch darzulegen, wie die Zielerreichung kurzfristig optimiert werden soll.

Bearbeitung größerer Schadensereignisse

Für die Bewältigung größerer Schadensereignisse ist ein gemeinsames, fortlaufend aktualisiertes Lagebild erforderlich. Die Einführung einer gemeinsamen oder abgestimmten Lagebearbeitungssoftware für den Stab für außergewöhnliche Ereignisse und die örtliche Einsatzleitung wird daher empfohlen.

Zur Sicherstellung der Interoperabilität sollte die Stadt Haan die gleiche oder eine vergleichbare Softwareunterstützung einsetzen wie der Führungsstab des Kreises Mettmann. Zumindest muss eine Kompatibilität über Schnittstelle gewährleistet sein.
Neben eigenen Übungen der einzelnen Stäbe sollten gemeinsame Übungen von SAE und örtlicher Einsatzleitung vorgesehen werden, um das Zusammenwirken der Führungsstrukturen praxisnah zu erproben.

VI. Technik

Fahrzeugkonzept (9.5)

Das vorgelegte Fahrzeugkonzept wird von hier mitgetragen und befürwortet. Bei der Ersatzbeschaffung der Kraftfahrdrehleiter widerspricht sich die Darstellung im Konzept zwischen Textfassung und Tabelle 20 (15 Jahre vs. 20 Jahre).
Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges und aufgrund fehlender Redundanz wird eine Ersatzbeschaffung nach 15 Jahren empfohlen.

VII. Zusammenfassung

Der Entwurf zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Haan wird in seinen grundsätzlichen Aussagen zur Kenntnis genommen.

Eine abschließende Beurteilung kann durch die fehlende räumlich differenzierte Gefährdungsanalyse von hier nicht erfolgen.

Die im Kapitel 10 beschriebenen Maßnahmen mit der Dringlichkeit „Rot“ sind vordringlich zu projektieren und umzusetzen. Im Fortschreibungszeitraum ist jährlich zum 31. Dezember über den jeweiligen Sachstand zu berichten.

Die Landrätin
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Vorrangig sind die nachhaltige Sicherstellung der Funktionsstärken und Tagesverfügbarkeit, die Beseitigung der baulichen Mängel am Standort Gruiten, die Herstellung einer Resilienz aller Standorte sowie insbesondere die Verbesserung der Schutzzielerfüllung der Schutzziele 1 und 2 zu erreichen.

Nach Überarbeitung der benannten Punkte und unter Berücksichtigung der Stellungnahme kann die Fortschreibung eine geeignete Grundlage für die bedarfsgerechte, leistungsfähige und zukunftssichere Aufstellung der Feuerwehr der Stadt Haan bilden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Hanheide
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Im Auftrag

Schlender
Kreisbrandmeister